



### Impressum

**Herausgeber:** Landkreis Sonneberg, Bahnhofstraße 66, 96515 Sonneberg – vertreten durch den Landrat

**Redaktion:** Landratsamt Sonneberg, Pressestelle (Telefon: 03675 871-560, E-Mail: pressestelle@lksn.de)

Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Verantwortung übernommen. Rücksendungen erfolgen nicht. Für die sachliche Richtigkeit von Informationen der Zweckverbände oder sonstiger öffentlicher Institutionen und weiterer Verbände zeichnen diese selbst verantwortlich. Für Schäden, die durch Druckfehler, fehlerhafte oder unterbliebene Einträge entstehen, wird nicht gehaftet.

**Verlag:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau

**Gedruckte Auflage:** 500 Exemplare

**Erscheinungsweise:** Das Amtsblatt des Landkreises Sonneberg erscheint in der Regel monatlich.

**Bezugsmöglichkeiten:** Das Amtsblatt des Landkreises Sonneberg wird elektronisch im Internet auf [www.kreis-sonneberg.de](http://www.kreis-sonneberg.de) veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die Nutzung des elektronischen Dokuments ist kostenfrei.

Das Amtsblatt kann im Einzelbezug oder im Abonnement auf Selbstkostenbasis beim Verlag bezogen werden.

Kontakt: LINUS WITTICH Medien KG, Telefon: 03677/205031, E-Mail: [t.brauer@wittich-langewiesen.de](mailto:t.brauer@wittich-langewiesen.de)

Darüber hinaus werden im Landratsamt Sonneberg kostenfreie Papierausgaben des Kreisamtsblattes zur Mitnahme ausgelegt und auch die kreisangehörigen Städte und Gemeinden erhalten Freixemplare mit der Bitte um Auslage in den Rathäusern. Ergänzend ist für interessierte Bürger die Einsicht bzw. der Ausdruck des Kreisamtsblatts während der behördlichen Öffnungszeiten des Landratsamtes möglich.

**Öffnungszeiten Landratsamt Sonneberg (Bahnhofstraße 66, 96515 Sonneberg):** Montag bis Freitag 8:00 bis 12:00 Uhr, Dienstag 14:00 bis 16:00 Uhr, Donnerstag 14:00 bis 17:30 Uhr

**Hinweis zu Anlagen:** Sofern Anlagen Bestandteil von Bekanntmachungen des Landkreises Sonneberg sind, werden diese im Landratsamt Sonneberg zur Einsicht ausgelegt. Diese können dort während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

### Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachung über Nachrücker im Kreistag des Landkreises Sonneberg .....	1	Förderung des Ehrenamtes .....	6
Allgemeinverfügung zur beschlossenen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Bildung von schulträgerübergreifenden Schulbezirken für die Staatliche Grundschule Schmiedefeld der Stadt Saalfeld/Saale, Ortsteil Schmiedefeld und die Staatliche Regelschule „Lichtetal“ Lichte in der Stadt Neuhaus am Rennweg, Ortsteil Lichte des Landkreises Sonneberg für die Schuljahre 2025/2026 bis 2026/2027 .....	2	Information der Gewerbebehörde: Vollzug des Schornsteinfegerhandwerksgesetzgesetzes (SchfHWG) .....	7
Gewinnung von Kandidaten für die Wahl zur ehrenamtlichen RichterIn/zum ehrenamtlichen Richter am Verwaltungsgericht Meiningen .....	5	Beschlüsse des Kreis Ausschusses des Kreistages Sonneberg vom 04.02.2025 .....	7
		Beschluss des Kreis Ausschusses des Kreistages Sonneberg vom 12.02.2025 .....	7

## Amtliche Bekanntmachungen

### Bekanntmachung über Nachrücker im Kreistag des Landkreises Sonneberg

Der Landrat des Landkreises Sonneberg macht folgenden Nachrücker im Kreistag des Landkreises Sonneberg bekannt:

Frau Stephanie Triebel-Cornelißen, wohnhaft in 98724 Neuhaus am Rennweg, hat nach § 29 Thüringer Kommunalwahlgesetz (ThürKWG) das Amt als Kreistagsmitglied des Landkreises Sonneberg angenommen. Sie ist Nachrücker in der Liste AfD für Herrn Andreas Groß, wohnhaft in 96515 Sonneberg.

Sonneberg, den 14.02.2025

Robert Sesselmann

Landrat

# **Allgemeinverfügung zur beschlossenen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Bildung von schulträgerübergreifenden Schulbezirken für die Staatliche Grundschule Schmiedefeld der Stadt Saalfeld/Saale, Ortsteil Schmiedefeld und die Staatliche Regelschule**

## **Bekanntmachung**

Der Landrat des Landkreises Sonneberg erlässt gemäß § 1 ThürVwVfG in der Fassung vom 2. Juli 2024 (GVBl. 2024 S. 277) i.V.m. den §§ 35 und 41 VwVfG in der Fassung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Gesetz vom 15.07.2024 (BGBl. 2024 I S. 236) i. V. m. den §§ 13, 14 und 41 ThürSchulG vom 30.4.2003 (GVBl. S. 238), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.07.2024 (GVBl. S.209) sowie der im Kreistag des Landkreises Sonneberg vom 12.12.2024 (Beschluss-Nr. 86/06/2024, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Sonneberg Nr. 2 vom 31.01.2025) und im Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale am 29.01.2025 (Beschluss-Nr. 007/2025, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Saalfeld [Gemeinsames Amts- und Mitteilungsblatt des Landkreises Saalfeld Rudolstadt, der Städte Saalfeld/Saale, Rudolstadt und Bad Blankenburg] Nr. 2025/03 vom 13.02.2025 vom 26.02.2025) beschlossenen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Bildung von schulträgerübergreifenden Schulbezirken für die Staatliche Grundschule Schmiedefeld der Stadt Saalfeld/Saale, Ortsteil Schmiedefeld und die Staatliche Regelschule „Lichtetal“ Lichte in der Stadt Neuhaus am Rennweg, Ortsteil Lichte des Landkreises Sonneberg für die Schuljahre 2025/2026 bis 2026/2027 folgende Allgemeinverfügung:

## **Allgemeinverfügung**

1. Für die Schuljahre 2025/2026 bis 2026/27 wird im Einvernehmen mit dem für das Schulwesen zuständigen Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur mit Schreiben vom 05.02.2025 und aufgrund der mit der Stadt Saalfeld/Saale am 03.02.2025 geschlossenen „öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Bildung von schulträgerübergreifenden Schulbezirken für die Staatliche Grundschule Schmiedefeld der Stadt Saalfeld/Saale und die Staatliche Regelschule „Lichtetal“ Lichte in der Stadt Neuhaus am Rennweg“ mit Wirkung zum 01.03.2025 für die in der Trägerschaft des Landkreises Sonneberg befindliche Staatliche Regelschule „Lichtetal“ Lichte, Lichtetalstraße 2, 98724 Neuhaus am Rennweg, OT Lichte, ein schulträgerübergreifender Schulbezirk festgelegt, der sich auf die dem Landkreis Sonneberg angehörigen Ortsteile Lichte und Piesau der Stadt Neuhaus am Rennweg sowie auf die der Stadt Saalfeld/Saale angehörigen Ortsteile Schmiedefeld und Reichmannsdorf mit den Teilen Gösselsdorf und Reichmannsdorf im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt erstreckt.
2. Für die Schuljahre 2025/2026 bis 2026/27 wird im Einvernehmen mit dem für das Schulwesen zuständigen Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur mit Schreiben vom 05.02.2025 und aufgrund der mit der Stadt Saalfeld/Saale am 03.02.2025 geschlossenen „öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Bildung von schulträgerübergreifenden Schulbezirken für die Staatliche Grundschule Schmiedefeld der Stadt Saalfeld/Saale und die Staatliche Regelschule „Lichtetal“ Lichte in der Stadt Neuhaus am Rennweg“ mit Wirkung zum 01.03.2025 für die in der Trägerschaft der Stadt Saalfeld/Saale befindliche Staatliche Grundschule Schmiedefeld, Am Markt 7, 07318 Saalfeld/Saale OT Schmiedefeld, ein schulträgerübergreifender Schulbezirk festgelegt, der sich auf die im Landkreis Sonneberg angehörigen Ortsteile Lichte und Piesau der Stadt Neuhaus am Rennweg sowie auf die der Stadt Saalfeld/Saale angehörigen Ortsteile Schmiedefeld und Reichmannsdorf mit den Teilen Gösselsdorf und Reichmannsdorf im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt erstreckt.
3. Der schulträgerübergreifende Schulbezirk ist für die in der Trägerschaft des Landkreises Sonneberg befindliche Staatliche Regelschule „Lichtetal“ Lichte in der Anlage 1 und der schulträgerübergreifende Schulbezirk für die in der Trägerschaft der Stadt Saalfeld/Saale befindliche Staatliche Grundschule Schmiedefeld in der Anlage 2 grafisch dargestellt.
4. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 und 2 wird angeordnet.
5. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

## **Begründung**

### **I.**

Diese Allgemeinverfügung regelt für das Gebiet des Landkreises Sonneberg die formale Festlegung der Schulbezirke für die Staatliche Grundschule Schmiedefeld und die Staatliche Regelschule Lichtetal in Lichte, welche zwischen dem Landkreis Sonneberg als Schulträger der Staatlichen Regelschule „Lichtetal“ Lichte und der Stadt Saalfeld/Saale als Schulträger der Staatlichen Grundschule Schmiedefeld durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung am 03.02.2025 für die Schuljahre 2025/26 bis 2026/27 mit Wirkung zum 01.03.2025 getroffen wurde. Die Stadt Saalfeld/Saale regelt die formale Festlegung für ihr Gebiet selbst.

## II.

Gemäß § 14 Abs. 1 ThürSchulG legt für jede Grundschule bzw. jede Regelschule der Schulträger im Einvernehmen mit dem für das Schulwesen zuständigen Ministerium einen abgegrenzten Schulbezirk fest; dieser kann auf der Grundlage einer entsprechenden Vereinbarung zwischen den beteiligten Schulträgern über das Gebiet eines Schulträgers hinausgehen. Der Landkreis Sonneberg als Schulträger für die Staatliche Regelschule Lichtetal“ in Lichte und die Stadt Saalfeld/Saale als Schulträger der Staatlichen Grundschule Schmiedefeld haben sich im Rahmen einer entsprechenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 03.02.2025 geeinigt, dass der Schulbezirk der jeweiligen Schule über das eigene Gebiet des zuständigen Schulträgers hinaus gehen soll, der Einzugsbereich der jeweiligen Schule damit sowohl Gebiete im Landkreis Sonneberg betrifft als auch Gebiete in der Stadt Saalfeld. Die öffentliche Vereinbarung gilt zunächst für die Schuljahre 2025/26 und 2026/27 und tritt mit Wirkung zum 01.03.2025 in Kraft, insofern waren durch Allgemeinverfügung unter Ziffer 1 und 2 die schulträgerübergreifenden Schulbezirke mit Wirkung zum 01.03.2025 und befristet für die Schuljahre 2025/26 und 2026/27 festzulegen. Die Festlegung der trägerübergreifenden Schulbezirke war zur Erhaltung einer den Schulbetrieb nicht gefährdeten Anzahl von Schülern notwendig geworden. Sie dienen sowohl dem Erhalt der beiden Schulen, welche ohne die zusätzlichen Schülerzahlen aus den hier gebildeten schulträgerübergreifenden Schulbezirken gefährdet wären, als auch der Möglichkeit für die Schüler, teils erheblich längere Schulwege in anderen Schulen zu vermeiden.

## III.

Der Kreistag des Landkreises Sonneberg hat seine Zustimmung zu der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Bildung schulträgerübergreifender Schulbezirke am 12.12.2024 mit der Beschluss-Nr. 86/06/2024 erteilt. Dieser wurde im Amtsblatt des Landkreises Sonneberg Nr. 2 am 31.01.2025 veröffentlicht.

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale hat seine Zustimmung zu der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Bildung schulträgerübergreifender Schulbezirke am 29.01.2025 mit der Beschluss-Nr. 007/2025 erteilt. Dieser wurde im Amtsblatt der Stadt Saalfeld/Saale (Gemeinsames Amts- und Mitteilungsblatt des Landkreises Saalfeld Rudolstadt, der Städte Saalfeld/Saale, Rudolstadt und Bad Blankenburg) Nr. 2025/03 vom 13.02.2025 veröffentlicht.

## IV.

Das für das Schulwesen zuständige Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur hat der öffentlichen-rechtlichen Vereinbarung vom 03.02.2025, auf die sich die Ziffer 1 und Ziffer 2 dieser Allgemeinverfügung bezieht, mit entsprechenden Schreiben jeweils am 05.02.2025 ihr Einvernehmen befristet für die Schuljahre 2025/25 und 2026/27 mit Wirkung zum 01.03.2025 erteilt.

## V.

Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 und 2 war im überwiegenden öffentlichen Interesse anzuordnen. Dem öffentlichen Interesse war aufgrund der Interessen der betroffenen Eltern im Rahmen der Schulanmeldungen für das Schuljahr 2025/26 sowie der schulorganisatorischen Planung seitens des zuständigen Schulträgers, Vorrang einzuräumen, gegenüber ggf. abweichenden Interessen Einzelner. Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann die Umsetzung der Festlegung des jeweiligen schulträgerübergreifenden Schulbezirkes mit Beginn des Schuljahres 2025/26 garantiert werden.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie innerhalb eines Monats nach deren öffentlichen Bekanntgabe Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist beim Landkreis Sonneberg, Schulverwaltungsamt, Bahnhofstraße 66, 96515 Sonneberg einzulegen.

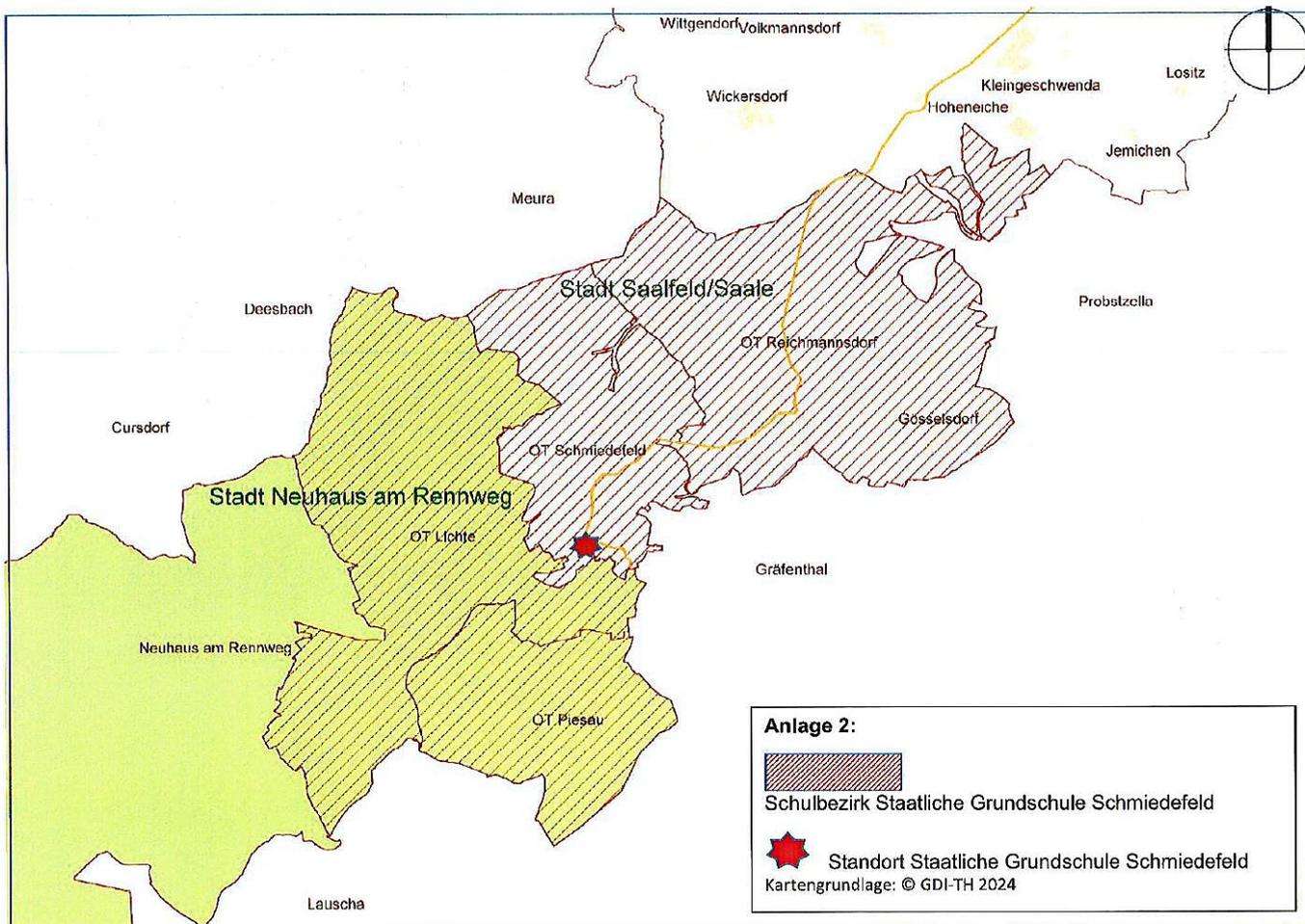
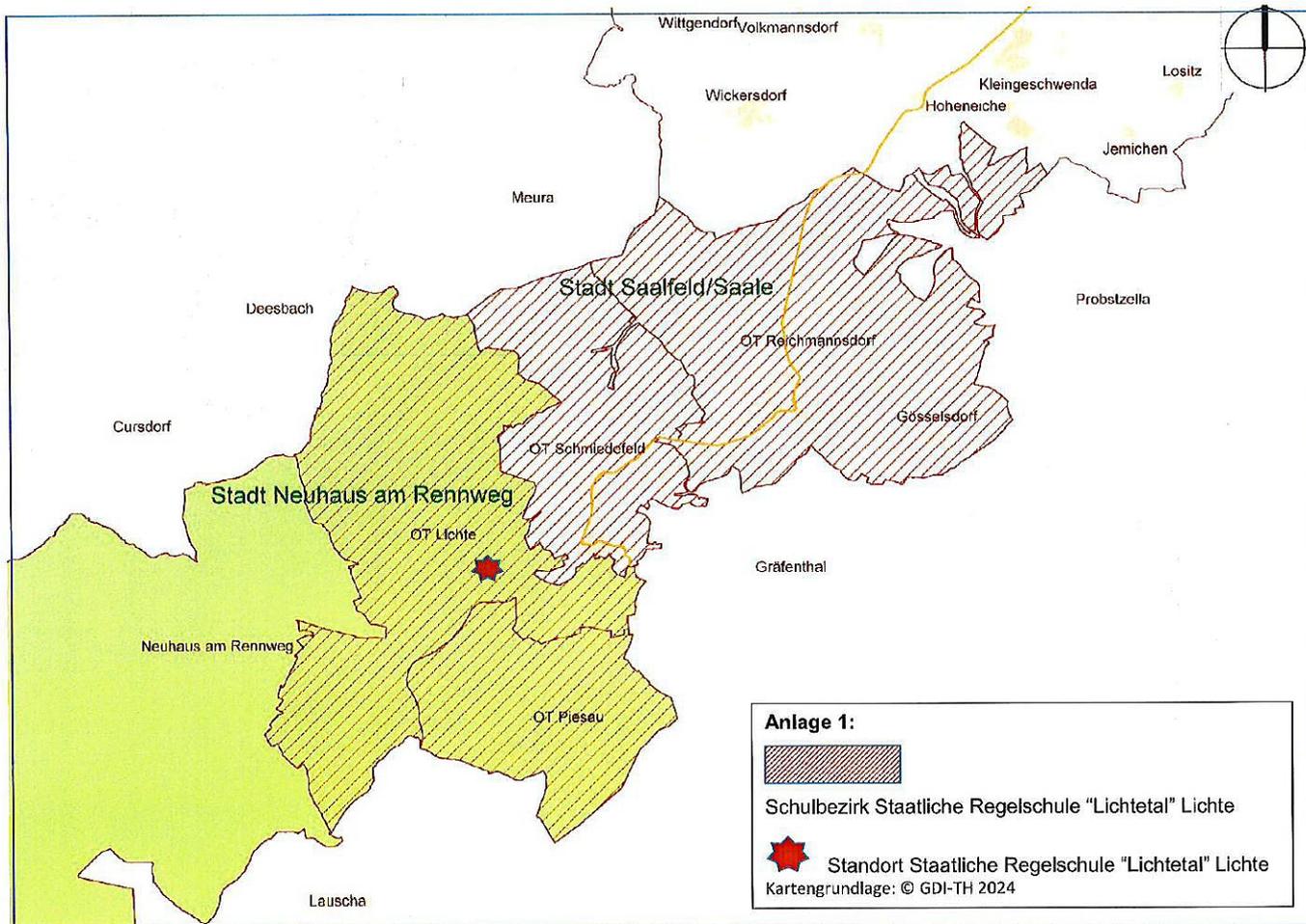
### **Hinweise:**

Wir weisen darauf hin, dass ein Widerspruch, soweit er sich gegen Ziffer 1 und 2 der Allgemeinverfügung richtet, aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung unter Ziffer 4 gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung hat.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann am Verwaltungsgericht Meiningen, Lindenallee 15, 98617 Meiningen Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO gestellt werden.

Sonneberg, den 13.02.2025

Robert Sesselmann  
Landrat



## Gewinnung von Kandidaten für die Wahl zur ehrenamtlichen Richterin/ zum ehrenamtlichen Richter am Verwaltungsgericht Meiningen

Die Amtszeit der ehrenamtlichen Richter des Verwaltungsgerichtes Meiningen endet mit Ablauf des 10. November 2025. Für die Neuwahl der ehrenamtlichen Richter sind die Landkreise und kreisfreien Städte des Gerichtsbezirkes aufgefordert, dem Verwaltungsgericht Meiningen eine Vorschlagsliste mit geeigneten Kandidaten vorzulegen. Durch den Landkreis Sonneberg sind auf Grundlage der Einwohnerzahl 18 Bürger vorzuschlagen. Über die Aufnahme in die Vorschlagsliste entscheidet der Kreistag mit zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl.

Zur Wahl der Richter wird am Verwaltungsgericht Meiningen ein Wahlausschuss bestellt. Die ehrenamtlichen Richter werden auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Voraussichtlich wird jeder der gewählten Richter zu höchstens zwölf ordentlichen Sitzungen im Jahr herangezogen.

### Grundvoraussetzungen für das Ehrenamt sind:

- der Besitz der Deutschen Staatsangehörigkeit
- die Vollendung des 25. Lebensjahres
- der Wohnsitz innerhalb des Gerichtsbezirkes.

### Vom Amt einer ehrenamtlichen Richterin/eines ehrenamtlichen Richters sind ausgeschlossen:

- Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt worden sind,
- Personen, gegen die Anklage wegen einer Tat erhoben ist, die den Verlust zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann,
- Personen, die nicht das Wahlrecht zu den gesetzgebenden Körperschaften des Landes besitzen. (Anmerkung: Maßgeblich ist das Wahlrecht zu den gesetzgebenden Körperschaften des Landes, nicht der Kommunalvertretungen.)

Personen, die in Vermögensverfall geraten sind, sollten ebenfalls nicht zu ehrenamtlichen Richtern berufen werden.

Ergänzt werden diese Ausschlussgründe durch § 44a des Deutschen Richtergesetzes. Danach **soll** zu dem Amt einer ehrenamtlichen Richterin/eines ehrenamtlichen Richters **nicht berufen werden, wer**

- gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat,
- wegen einer Tätigkeit als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik oder als diesen Mitarbeitern gleichgestellte Person für das Amt eines ehrenamtlichen Richters nicht geeignet ist.

Die für die Berufung zuständige Stelle, im vorliegenden Fall der **Präsident des Verwaltungsgerichtes Meiningen** als Vorsitzender des Wahlausschusses, **kann** zu diesem Zweck von **der Vorgesetzten/dem Vorgesetzten eine schriftliche Erklärung verlangen**, dass bei ihr/ihm diese Voraussetzungen nicht vorliegen.

### Zu ehrenamtlichen Richterinnen/Richtern können ferner nicht berufen werden:

- Mitglieder des Bundestages, des Europäischen Parlaments, der gesetzgebenden Körperschaften eines Landes, der Bundesregierung oder einer Landesregierung,
- Richterinnen/Richter,
- **Beamten/Beamte und Angestellte im öffentlichen Dienst**, soweit sie nicht ehrenamtlich tätig sind,
- Berufssoldatinnen/Berufssoldaten und Soldatinnen/Soldaten auf Zeit,
- Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte, Notarinnen/Notare und Personen, die fremde Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig besorgen.

Interessierte Bürger werden gebeten, eine schriftliche Bewerbung für das Amt der ehrenamtlichen Richterin/des ehrenamtlichen Richters

**bis Donnerstag, 17. April 2025,**

unter Angabe folgender Daten beim Landratsamt Sonneberg, Rechts- und Ordnungsamt, Bahnhofstraße 66, 96515 Sonneberg, einzureichen:

- Name, Vorname, Geburtsname
- Geburtsort
- Geburtstag
- Beruf und Anschrift.

Robert Sesselmann  
Landrat

## Förderung des Ehrenamtes

Dank der Unterstützung durch die Thüringer Ehrenamtsstiftung kann der Landkreis Sonneberg auch in diesem Jahr wieder eine finanzielle Zuwendung als Dank und Anerkennung für geleistete ehrenamtliche Tätigkeit im Freizeit-, Sport-, Kultur-, Bildungs- oder Sozialbereich gewähren. Das Ehrenamt ist ein wichtiger Pfeiler unserer Gesellschaft. Ehrenamtliches Engagement passiert in vielen Bereichen des Lebens - oft im Hintergrund und ohne großes Aufsehen. Ob im Sport, im Jugend- oder Seniorenclub, bei der Feuerwehr, ob bei freiwilligen sozialen Diensten, in der Kirchengemeinde, in Chören oder Kulturvereinen, bei Initiativen im Umwelt- oder Tierschutz - ehrenamtliche und gemeinnützige Arbeit ist für unser Gemeinwohl und den Landkreis ebenso wichtig wie unersetzlich.

Der Landkreis Sonneberg kann in eigener Zuständigkeit an im Landkreis Sonneberg wirkende Vereine, Verbände sowie Kirchen und anerkannte Religionsgemeinschaften, Stiftungen, Initiativgruppen, gemeinnützige Gesellschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts auf Grund eines Antrages einen Förderbetrag ausreichen. Die für die Förderung vorgesehenen Personen müssen ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Landkreis Sonneberg haben. Es können auch Personen gefördert werden, deren ehrenamtliches Engagement einen räumlichen, sozialen oder gesellschaftlichen Bezug zum Landkreis Sonneberg aufweist.

Bei den zu fördernden Tätigkeiten muss es sich um eine **regelmäßige** unentgeltlich erbrachte Tätigkeit handeln. Auslagenerstattungen und Aufwandsentschädigungen gelten nicht als Entgelt.

Insbesondere sind dies:

- die Tätigkeiten als Übungs- und Organisationsleiter, Ausbilder, Tutor, Betreuer oder Erzieher,
- Hilfestellung und Betreuung alter, kranker oder behinderter Menschen,
- außerschulische Betreuung von Kindern und Jugendlichen,
- Betreuung und Begleitung von Arbeitslosen- oder Nichtberufstätigeninitiativen,
- Betreuung und Begleitung von Familiengruppen oder Gruppen von Alleinerziehenden,
- Betreuung von Aussiedlern, Ausländern oder Asylbewerbern,
- Betreuung Inhaftierter,
- Betreuung von Kriminalitätsoptionen,
- Umwelterziehung und -beobachtung, Tierschutzerziehung sowie ehrenamtliche Naturschutzarbeit,
- Arbeit von Vorständen von Vereinen und Verbänden auf Orts- und Kreisebene,
- Tätigkeiten bei der Freiwilligen Feuerwehr, sofern sie dadurch keine baren Mittel zusätzlich zur gewährten Aufwandsentschädigung nach der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsordnung erhalten sowie im Katastrophenschutz,
- Gesundheitsförderung einschließlich Erste-Hilfe-Kurse

Die Zuwendung ist zweckbestimmt für die Unterstützung der ehrenamtlichen Tätigkeit lt. den Vergabegrundsätzen der Thüringer Ehrenamtsstiftung insbesondere für:

1. Maßnahmen, die dazu dienen, Menschen für das Ehrenamt zu gewinnen und zu motivieren, bei der Ausübung des Ehrenamtes zu unterstützen und diese dauerhaft zu sichern sowie neue Formen des Ehrenamtes zu fördern,
2. die Durchführung von Veranstaltungen, auf denen Personen oder Personengruppen, die ehrenamtliche Tätigkeiten verrichten, öffentlich ausgezeichnet werden,
3. Würdigungen ehrenamtlich Tätiger, z.B. durch Ehrungen und Preise,
4. Öffentlichkeitsarbeit zur Förderung von ehrenamtlicher Tätigkeit,
5. Aus-, Fort- und Weiterbildungen, die ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit von Nutzen sind,
6. die Förderung der Entwicklung und Betreuung von Vernetzungsprojekten von Trägern gemeinnütziger ehrenamtlicher Tätigkeit,
7. die Förderung neuer Formen des Ehrenamtes.

Als Grundlage und ein Entscheidungskriterium für die Vergabe der Mittel können alle Antragsberechtigten die gemeinnützige ehrenamtliche Tätigkeiten leisten (Kreisorganisationen sowie Vereine, Institutionen und Initiativgruppen, die nicht kreislich organisiert sind) bis spätestens **30.04.2025** einen Antrag auf Fördermittel an das Landratsamt Sonneberg, Jugendamt, Bahnhofstraße 66, 96515 Sonneberg, stellen.

Darüber hinaus können Anträge für **konkrete Vorhaben bzw. Projekte** entsprechend des Förderzweckes (s.o. 1. bis 7.) gestellt werden. Hier ist eine genaue Maßnahmenbeschreibung mit Aufschlüsselung der Gesamtkosten und Höhe des benötigten Zuschusses erforderlich.

Antragsformulare kann man online auf der Homepage des Landkreises Sonneberg (**[www.kreis-sonneberg.de/ehrenamt](http://www.kreis-sonneberg.de/ehrenamt)**) oder im Jugendamt des Landkreises (Tel.: 03675/871-298 oder Mail: [ehrenamt@lkson.de](mailto:ehrenamt@lkson.de)) erhalten. Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, es wird auf Grund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Mittel entschieden.

Robert Sesselmann  
Landrat

Information der Gewerbebehörde

**Vollzug des Schornsteinfegerhandwerksgesetzes (SchfHwG)**

Öffentliche Ausschreibung für die Tätigkeit als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger für den Bezirk -Sonneberg -002-

(Thüringer Staatsanzeiger vom 16.12.2024, Nr. 51/2024, S. 1855 ff.)

Hiermit wird folgende **Wiederbesetzung** mit Wirkung vom 01.03.2025 widerruflich und bis zum 29.02.2032 befristet mitgeteilt:

Herr

André Kitzan

Ringstraße 40, 96523 Steinach

für den Bezirk **Sonneberg -002-**.

**Beschlüsse des Kreisausschusses des Kreistages Sonneberg vom 04.02.2025**

**Beschluss - Nr. 74/08/2025**

Bestätigung der Tagesordnung des öffentlichen Teils der Sitzung des Kreisausschusses vom 04.02.2025

Der Kreisausschuss beschließt:

„Die Tagesordnung des öffentlichen Teils der 8. Sitzung des Kreisausschusses des Kreistages des Landkreises Sonneberg am 04.02.2025 wird bestätigt.“

Robert Sesselmann

Landrat

Siegel

**Beschluss - Nr. 75/08/2025**

Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung des Kreisausschusses vom 27.11.2024

Der Kreisausschuss beschließt:

„Die Niederschrift - öffentlicher Teil - der Sitzung des Kreisausschusses des Kreistages des Landkreises Sonneberg vom 27.11.2024 wird genehmigt.“

Robert Sesselmann

Landrat

Siegel

**Beschluss des Kreisausschusses des Kreistages Sonneberg vom 12.02.2025**

**Beschluss - Nr. 82/09/2025**

Bestätigung der Tagesordnung des öffentlichen Teils der Sitzung des Kreisausschusses vom 12.02.2025

Der Kreisausschuss beschließt:

„Die Tagesordnung des öffentlichen Teils der 9. Sitzung

des Kreisausschusses des Kreistages des Landkreises Sonneberg am 12.02.2025 wird bestätigt.“

Robert Sesselmann

Landrat

Siegel

